

**KONE GmbH**  
**Jahresbericht**  
**nach dem Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette**  
**für das Geschäftsjahr 2023**

In Umsetzung von §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette vom 16 Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – im Folgenden "**Lieferkettengesetz**") erstattet die KONE GmbH, Vahrenwalder Str. 317, D-30179 Hannover (im Folgenden "**KONE**") hiermit Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettengesetz im abgelaufenen Geschäftsjahr:

**1. Menschenrechtsstrategie und deren Umsetzung**

Die Menschenrechtsstrategie von KONE ist in unserer Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettengesetz beschrieben, die auf unserer Internetseite unter [kone-download-grundsatzklärung-zum-LKGS-KONE-GmbH\\_tcm26-130770.pdf](#) veröffentlicht ist.

Hierauf nehmen wir Bezug.

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettengesetz nachzukommen, haben die bei KONE für das Risikomanagement zuständigen Stellen im abgelaufenen Geschäftsjahr unsere Menschenrechtsstrategie laufend, wie in der Grundsatzklärung näher beschrieben, umgesetzt. Ferner haben diese Stellen unsere Präventions- und Abhilfemaßnahmen der regelmäßigen jährlichen Überprüfung sowie anlassbezogenen Überprüfungen unterzogen und, soweit dazu Anlass bestand, angepasst.

Die regelmäßige jährliche Überprüfung erfolgte auf der Grundlage von Fragebögen, die zu diesem Zweck an die maßgeblichen Stellen im Unternehmen versandt wurden. Abgefragt wurden dabei auf anonymer Grundlage auch mögliche Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, die im vergangenen Geschäftsjahr über unser Hinweisgebersystem eingereicht wurden.

**2. Identifizierte Risiken und Verstöße, Abhilfemaßnahmen und Folgenbetrachtung**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen festgestellt.

Die von uns durchgeführten Risikoanalysen haben keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen ergeben. Insbesondere wurden auf ausdrückliche Nachfrage der bei KONE für das Risikomanagement zuständigen Stellen bei den relevanten Stellen im Unternehmen keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen gemeldet. Auch über unser Hinweisgebersystem nach § 8 Lieferkettengesetz wurden keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen gemeldet.

Wir haben dies – zusätzlich zu der regelmäßigen jährlichen Analyse – zum Anlass genommen, unser Risikomanagement detailliert auf mögliches Defizite zu untersuchen. Diese Untersuchung hat keine Defizite erkennen lassen.

## Durchführung einer Vielzahl von Risikoanalysen

Darüber hinaus führt KONE in allen Geschäftsabläufen eine Vielzahl von Risikoanalysen durch, um den Anforderungen des LkSG zu genügen:

### a) Globale und lokale Risikoanalysen

Zunächst führen wir regelmäßig und darüber hinaus aus besonderem Anlass globale und lokale Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu ermitteln, zu bewerten und hinsichtlich des Umgangs mit Risiken zu priorisieren. In Umsetzung von § 5 Abs. 1 Lieferkettengesetz führt KONE regelmäßig und aus besonderem Anlass (zum Beispiel bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen) globale und lokale Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu ermitteln, zu bewerten und hinsichtlich des Umgangs mit Risiken zu priorisieren. Die Analyse dient als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Darüber hinaus führt KONE regelmäßig weltweite Bewertungen von Menschenrechtsverletzungen durch, zuletzt Anfang 2023, mit Unterstützung eines externen Beraters. Dies ermöglichte KONE sich zunächst einen Überblick über die wichtigsten Risiken und Personengruppen zu verschaffen, die von den Geschäftsaktivitäten des Unternehmens betroffen sein könnten. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den Risiken in der Lieferkette, wobei verschiedene Kategorien von Lieferanten und deren Standorten berücksichtigt wurden.

Wir aktualisieren unsere Risikoanalyse laufend. Dabei berücksichtigen wir unter anderem Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die wir über unser Hinweisgebersystem erhalten. KONE trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen kommuniziert werden.

### b) Strenger Onboarding-Prozess für lokale Zulieferer

Darüber hinaus hat KONE für lokale Zulieferer einen strengen Onboarding-Prozess vorgegeben, mit dem wir mit dem Ziel, unsere Pflichten nach dem LkSG zu erfüllen, insbesondere bevor Lieferanten aufgenommen werden, prüft der operative und/oder administrative Einkauf je nach Produktart und Leistungsumfang die erforderlichen kommerziellen und organisatorischen Voraussetzungen. Bei Lieferanten mit denen abzusehen ist, dass eine engere und längere Geschäftsbeziehung entsteht, werden über eine detaillierte Lieferantenselbstauskunft zusätzliche Informationen eingeholt und dokumentiert.

Subunternehmer, die unsere Dienstleistungen erbringen, werden im Rahmen des Onboarding-Prozesses ausnahmslos verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen und Zertifizierungen in Bezug auf die Gesundheit und Versicherung der Mitarbeiter nachzuweisen. Der operative Einkauf ist auch hier verantwortlich dafür, dass vor der Auftragsvergabe alle arbeits-, versicherungs- sowie gesundheitsrechtlichen Voraussetzungen bei den Subunternehmern durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen vorliegen. Darüber hinaus wird insbesondere vor der Aufnahme der Arbeiten ein Sicherheitspass nach interner Schulung ausgestellt, mit dem sichergestellt ist, dass alle arbeitssicherheitsrelevanten Instruktionen übermittelt und verstanden wurden.

### **c) Globale Bewertungen von Menschenrechtsverletzungen mit externem Berater**

Außerdem führen wir mit Unterstützung eines externen Beraters regelmäßig weltweite Bewertungen von Menschenrechtsverletzungen durch, zuletzt Anfang 2023. Dies ermöglicht uns einen Überblick über die wichtigsten Risiken und Personengruppen, die von unseren Geschäftsaktivitäten betroffen sein könnten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Risiken in der Lieferkette, wobei verschiedene Kategorien von Zulieferern und deren Standorten berücksichtigt werden. Die nächste Analyse dieser Art werden wir voraussichtlich 2025 durchführen.

Bei der letzten Analyse 2023 bei den Lieferanten keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

### **3. Schlussfolgerungen für das künftige Risikomanagement**

Es ist unser Ziel, in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern jegliche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen zu unterbinden oder, soweit dies nicht mit angemessenen Abhilfemaßnahmen möglich ist, so weit wie möglich zu minimieren.

Die Ergebnisse der von uns durchgeführten Risikoanalysen setzen wir um, indem wir unsere Geschäftsprozesse entsprechend den Erkenntnissen aus der Risikoanalyse so anpassen, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen unterbunden oder minimiert werden.

Außerdem arbeitet KONE ständig an der Verbesserung seines Risikomanagementsystems. Die Erkenntnisse aus den im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Risikoanalysen nutzen wir, um unser Risikomanagementsystem noch weiter zu verbessern.